



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2023
COM(2023) 353 final

2023/0204 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung des Übereinkommens im Rahmen des
Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige
Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler
Hoheitsgewalt im Namen der Europäischen Union**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Ziel dieses Vorschlags ist es, vom Rat die Ermächtigung der Europäischen Kommission zu erhalten, das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt (BBNJ-Übereinkommen) im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind seit 2004 im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) an einem internationalen Prozess zur Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt. Auf der Grundlage der einschlägigen Verhandlungsrichtlinien¹ führte die Europäische Kommission von 2016 bis 2023 Verhandlungen über den Abschluss des BBNJ-Übereinkommens. Der endgültige Wortlaut des BBNJ-Übereinkommens wurde von der BBNJ-Regierungskonferenz am 19./20. Juni 2023 angenommen. Am 20. September 2023 wird während der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine feierliche Unterzeichnung stattfinden.

Das BBNJ-Übereinkommen befasst sich mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt. Diese Gebiete machen fast zwei Drittel der Weltmeere und etwa 95 % ihres Volumens aus und umfassen die Hohe See und den internationalen Meeresboden. Das BBNJ-Übereinkommen wird einen besseren Schutz und eine bessere Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt ermöglichen. Das Abkommen behandelt insbesondere Fragen im Zusammenhang mit marinen genetischen Ressourcen, einschließlich Fragen der Aufteilung der Vorteile, Maßnahmen wie gebietsbezogene Bewirtschaftungsinstrumente, einschließlich Meeresschutzgebiete, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Kapazitätsaufbau und Transfer von Meerestechnologie.

Das BBNJ-Übereinkommen ist das dritte Durchführungsabkommen im Rahmen des SRÜ, dessen Vertragsparteien die EU und ihre Mitgliedstaaten sind. Das Übereinkommen wird das SRÜ in Einklang bringen mit den Entwicklungen und Herausforderungen, die sich seit dem Abschluss des Übereinkommens im Jahr 1982 in Bezug auf die biologische Vielfalt der Meere ergeben haben. Es wird auch die Verwirklichung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 14 („Leben unter Wasser“), weiter unterstützen. Das BBNJ-Übereinkommen wird auch dazu beitragen, die im Rahmen des globalen Biodiversitätsrahmens festgelegten Ziele und Vorgaben zu erreichen, insbesondere das Ziel, bis 2030 eine wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung von mindestens 30 % der Landflächen, Binnengewässer, Küstengebiete und Ozeane der Welt sicherzustellen. Darüber hinaus wird es die Umsetzung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des Übereinkommens von Paris unterstützen.

• Kohärenz mit der bestehenden Politik der Union

Die Europäische Kommission hat bei den Verhandlungen über den Text des BBNJ-Übereinkommens dafür Sorge getragen, dass dieser in vollem Umfang mit den einschlägigen

¹ Vom Rat am 22. März 2016 und am 19. März 2018 angenommen.

Unionsvorschriften und -maßnahmen in dessen Geltungsbereich (Umweltpolitik, Seeverkehrspolitik, Gemeinsame Fischereipolitik, Politik des Binnenmarkts, gemeinsame Handelspolitik, Politik für Forschung und technologische Entwicklung, Klimapolitik und andere diesbezügliche Politikbereiche) sowie den entsprechenden bilateralen und multilateralen Übereinkünften, bei denen die Europäische Union bereits Vertragspartei ist, im Einklang steht. Das BBNJ-Übereinkommen trägt auch zum europäischen Grünen Deal bei und ist eine Priorität der EU-Agenda für die internationale Meerespolitik.

Da es sich bei dem BBNJ-Übereinkommen um ein Durchführungsübereinkommen zum Seerechtsübereinkommen handelt und Letzteres bereits Bestandteil des Besitzstands der Europäischen Union ist, hat die Kommission ebenfalls dafür Sorge getragen, dass die Bestimmungen und das im Seerechtsübereinkommen verankerte und im Besitzstand der Europäischen Union berücksichtigte ausgewogene Verhältnis von Rechten und Pflichten uneingeschränkt beachtet wurden und das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbar ist.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Europäische Kommission arbeitete während der Verhandlungen eng mit den Mitgliedstaaten zusammen. Außerdem fanden regelmäßige Konsultationen mit einschlägigen Interessenträgern statt, insbesondere mit Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Organisationen, die im Rahmen der Vereinten Nationen vertreten sind.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

• Rechtsgrundlage

Der Vorschlag basiert auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Artikel 218 AEUV enthält Verfahrensvorschriften für die Aushandlung und den Abschluss von Übereinkünften zwischen der Europäischen Union und Drittländern oder internationalen Organisationen. Insbesondere Absatz 5 sieht vor, dass der Rat auf Vorschlag der Europäischen Kommission als Verhandlungsführerin einen Beschluss erlässt, mit dem die Unterzeichnung einer Übereinkunft im Namen der Europäischen Union genehmigt wird.

Gemäß Artikel 191 und Artikel 192 Absatz 1 AEUV trägt die Europäische Union zur Verfolgung unter anderem der nachstehenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen und Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler und globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Mit dem BBNJ-Übereinkommen wird eine spezielle institutionelle Struktur geschaffen, darunter ein Sekretariat, ein wissenschaftlich-technisches Organ, ein Clearing-House-Mechanismus, ein Ausschuss für Kapazitätsaufbau und Weitergabe von Technologie sowie ein Ausschuss für Zugang und Aufteilung der Vorteile. Die Kosten dieser Einrichtungen werden auf der Grundlage einer UN-Skala unter allen Vertragsparteien des BBNJ-Übereinkommens aufgeteilt.

Die institutionellen Kosten der Durchführung des BBNJ-Übereinkommens für die Europäische Union werden erst nach der ersten Konferenz der Vertragsparteien bekannt sein, die sich auf einen ersten Haushalt für die BBNJ-Vereinbarung einigen sollte.

Neben den institutionellen Kosten dürfte die Umsetzung des BBNJ-Übereinkommens einen Finanzbedarf für den Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern und für die Weitergabe von Meerestechnologie schaffen, aber auch beispielsweise für die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die für die Einrichtung, Überwachung und Überprüfung von Meeresschutzgebieten erforderlich sind. Die potenziellen Kosten werden im Rahmen des BBNJ-Übereinkommens zu gegebener Zeit geschätzt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt im Namen der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gebiete außerhalb nationaler Hoheitsgewalt machen fast zwei Drittel der Fläche der Weltmeere und 95 % ihres Volumens aus und weisen eine reiche marine biologische Vielfalt von ökologischer und sozioökonomischer Bedeutung auf, die zunehmend unter Druck steht.
- (2) Der Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der Ökosysteme der Ozeane, die insbesondere auf die Auswirkungen des Klimawandels auf die Meeresökosysteme wie Erwärmung und Sauerstoffentzug sowie die Versauerung der Ozeane, die Verschmutzung, einschließlich der Verschmutzung durch Kunststoffe, und die nicht nachhaltige Nutzung zurückzuführen sind, müssen in kohärenter und kooperativer Weise angegangen werden.
- (3) Es bedarf einer umfassenden weltweiten Regelung im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt besser zu gewährleisten.
- (4) Mit dem Beschluss 98/392/EG des Rates² schloss die Europäische Union das Seerechtsübereinkommen in Bezug auf die von ihr geregelten Angelegenheiten, für die ihre Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Zuständigkeit übertragen haben. Die Europäische Union ist bislang die einzige internationale Organisation, die Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens im Sinne von Artikel 305 Absatz 1 Buchstabe f und Anhang IX Artikel 1 des Seerechtsübereinkommens ist.
- (5) Als Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens hat die Europäische Union an der Seite ihrer Mitgliedstaaten an der unbefristet eingesetzten informellen VN-Ad-hoc-Arbeitsgruppe (im Folgenden „Arbeitsgruppe“) zu Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb von Gebieten unter nationaler Hoheitsgewalt von 2006 bis 2015 teilgenommen. In der

² Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

letzten Sitzung der Arbeitsgruppe wurde empfohlen, ein internationales rechtsverbindliches Instrument im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt (im Folgenden das „Instrument“) zu entwickeln.

- (6) Im Anschluss an die von der Arbeitsgruppe am 23. Januar 2015 angenommenen Empfehlungen hat die VN-Generalversammlung am 19. Juni 2015 die Resolution 69/292 verabschiedet, mit der vor der Abhaltung einer Regierungskonferenz ein Vorbereitungsausschuss eingerichtet wurde, der allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Mitgliedern der Sonderorganisationen und den Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens offen steht und der VN-Generalversammlung inhaltliche Empfehlungen zu den Elementen des Entwurfs des Instruments geben soll. Die Beteiligungsrechte der Europäischen Union an der Sitzung des Vorbereitungsausschusses waren in Absatz 1 Buchstabe j der oben genannten Resolution 69/292 geregelt.
- (7) Am 22. März 2016 ermächtigte der Rat die Europäische Kommission, im Namen der Europäischen Union im Einklang mit den im Addendum zu dieser Ermächtigung enthaltenen Verhandlungsrichtlinien Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über die Elemente des Entwurfs eines internationalen rechtsverbindlichen Instruments im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen betreffend die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt aufzunehmen.
- (8) Außerdem nahm die Europäische Union an der Seite ihrer Mitgliedstaaten in den Jahren 2016 und 2017 an den vier Sitzungen des Vorbereitungsausschusses teil, der die Aufgabe hatte, der Generalversammlung der VN maßgebliche Empfehlungen über die Elemente eines zukünftigen internationalen rechtsverbindlichen Instruments im Rahmen des Seerechtsübereinkommens zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt zu unterbreiten.
- (9) Der Vorbereitungsausschuss nahm seinen Bericht am 21. Juli 2017 an und empfahl der Generalversammlung der VN, die in seiner Empfehlung enthaltenen Punkte zu prüfen und so bald wie möglich einen Beschluss über die Einberufung einer Regierungskonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu fassen, welche die Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses prüfen und den Wortlaut eines internationalen rechtsverbindlichen Instruments im Rahmen des Seerechtsübereinkommens erarbeiten sollte.
- (10) In ihrer Resolution 72/249 vom 24. Dezember 2017 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine Regierungskonferenz einzuberufen, um den Wortlaut eines internationalen rechtsverbindlichen Instruments im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt auszuarbeiten.
- (11) Am 19. März 2018 ermächtigte der Rat die Europäische Kommission, im Namen der Europäischen Union in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen und zu denen die Europäische Union Vorschriften erlassen hat, Verhandlungen über ein internationales rechtsverbindliches Instrument im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und

nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt aufzunehmen.

- (12) An der Seite ihrer Mitgliedstaaten hat die Europäische Union gemäß den Verhandlungsrichtlinien im Anhang zu dieser Ermächtigung an den Verhandlungen über den Wortlaut dieses Instruments teilgenommen. Der Verhandlungsprozess wurde auf der fünften Tagung der Regierungskonferenz, die vom 19. bis 20. Juni 2023 in New York stattfand, mit der Annahme des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb nationaler Hoheitsgewalt (BBNJ-Übereinkommen) erfolgreich abgeschlossen.
- (13) Die Europäische Union hat ihre Verhandlungsziele erreicht und sich aktiv in das Ergebnis eingebracht.
- (14) Das BBNJ-Übereinkommen deckt vier Bereiche ab: marinen genetische Ressourcen und die Aufteilung der Vorteile gebietsbezogene Managementinstrumente, einschließlich Meeresschutzgebiete Umweltverträglichkeitsprüfungen Kapazitätsaufbau und Weitergabe von Meerestechnologie. Es wird die Verwirklichung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 14 („Leben unter Wasser“), weiter unterstützen. Das BBNJ-Übereinkommen wird auch dazu beitragen, die Ziele und Vorgaben des im Dezember 2022 vereinbarten globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal zu erreichen, einschließlich des Ziels, bis 2030 mindestens 30 % der Ozeane zu schützen.
- (15) Das BBNJ-Übereinkommen steht im Einklang mit den Umweltzielen der Europäischen Union gemäß Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, nämlich Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen und Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler und globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.
- (16) Der Beitritt zum BBNJ-Übereinkommen wird die Kohärenz des Erhaltungs- und Bewirtschaftungsansatzes der Europäischen Union für die Ozeane fördern und ihre Verpflichtung zu einer weltweit langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Meeresressourcen bekräftigen.
- (17) Das BBNJ-Übereinkommen sollte daher im Namen der Europäischen Union unterzeichnet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt wird vorbehaltlich des Abschlusses des genannten Übereinkommens im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Übereinkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Übereinkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die von der Europäischen Kommission benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*